

## Zusammenfassung der Entscheidung in Bezug auf Sberbank d.d.

Am 1. März 2022 hat der Einheitliche Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board, SRB) beschlossen, ein Abwicklungskonzept in Bezug auf Sberbank d.d. (im Folgenden „Bank“) festzulegen. Der SRB ist zu der Einschätzung gelangt, dass die Voraussetzungen für Abwicklungsmaßnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (im Folgenden „SRM-Verordnung“) erfüllt sind.

**Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a der SRM-Verordnung: Das Unternehmen fällt aus oder fällt wahrscheinlich aus.** Am 27. Februar 2022 gelangte der SRB zu dem Schluss, dass die Bank auf der Grundlage von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe c der SRM-Verordnung ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt. Der SRB ist insbesondere zu der Einschätzung gelangt, dass die Bank aufgrund einer Verschlechterung ihrer Liquiditätslage ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt. Unter Berücksichtigung der Informationen im Rahmen der Bewertung eines Ausfalls oder wahrscheinlichen Ausfalls durch die EZB und auf der Grundlage der dem SRB vorliegenden Informationen stimmt der SRB mit der Bewertung der EZB überein, dass die Bank gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe c der SRM-Verordnung als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend zu betrachten ist.

**Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der SRM-Verordnung: Alternative Maßnahmen.** Der SRB ist zu dem Schluss gekommen, dass derartige Maßnahmen den Ausfall der Bank innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens nicht verhindern könnten.

**Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c der SRM-Verordnung: Öffentliches Interesse.** Der SRB ist zu dem Schluss gekommen, dass in Anbetracht der Umstände des Falles, der Merkmale der Bank und ihrer besonderen finanziellen und wirtschaftlichen Lage Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Bank im öffentlichen Interesse in Übereinstimmung mit Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 18 Absatz 5 der SRM-Verordnung erforderlich sind.

Insbesondere ist die Abwicklungsmaßnahme erforderlich, um erhebliche negative Auswirkungen auf die Finanzstabilität zu vermeiden, und mit Blick auf dieses Ziel verhältnismäßig

Daher hat der SRB beschlossen, Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Bank zu ergreifen, da eine Liquidation der Bank im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens nicht in gleichem Maße zur Erreichung der Abwicklungsziele beitragen würde.

Folglich legte der SRB ein Abwicklungskonzept fest, in dem die Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gemäß Artikel 20 der SRM-Verordnung durchgeführten Bewertung der Bank vorgesehen ist. Im Rahmen des Abwicklungskonzepts hat der SRB nach einem Vermarktungsverfahren beschlossen, alle von der Bank ausgegebenen Anteile an die Hrvatska Poštanska Banka zu übertragen.

Die Entscheidung ist an die nationale Abwicklungsbehörde Kroatiens, die Kroatische Nationalbank, gerichtet, die sie im Einklang mit dem nationalen Recht umsetzt.